
Netzwerk Plurale Psychologie e.V.

Satzung in der Fassung vom 06. April 2019

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Netzwerk Plurale Psychologie. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Marburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein ist eine gemeinnützige Vereinigung zur Förderung der Vielfalt in der Lehre und Praxis der Psychologie. Ziel ist es, Forschung, Lehre und Praxis der Psychologie derart zu gestalten, dass Selbstreflexion, Pluralismus und Transdisziplinarität im Vordergrund stehen. Die Psychologie soll kontextualisiert und wissenschaftstheoretisch betrachtet werden. Eine möglichst breite Vernetzung mit anderen, dem Vereinszweck nahe stehenden Bildungs- und Forschungseinrichtungen, soll hierbei berücksichtigt werden.

Der Satzungszweck des Vereins wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- (1) Wissenschaftliche Veranstaltungen in und außerhalb von Universitäten, vor allem
 - Thematische Seminare für Studierende, Nachwuchswissenschaftler*innen und Praktiker*innen
 - Wissenschaftliche Tagungen
 - Arbeitsgruppensitzungen
 - Wissenschaftliche Publikationen
 - Vorträge und Podiumsdiskussionen
- (2) Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit, vor allem
 - Veranstaltung und Mitveranstaltung von Konferenzen, Seminaren, Tagungen, Vorträgen und sonstigen Fach- und Publikumsereignissen, die dem Ziel des Vereins entsprechen
 - Erstellung und Verbreitung von Bildungsmaterialien und sonstigen, dem Vereinszwecke entsprechenden Publikationen
- (3) Der Verein sucht die Zusammenarbeit mit anderen Bildungs- und Forschungseinrichtungen, Initiativen, Gruppen und Vereinen im In- und Ausland, die den Zielen des Vereins nahe stehen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 3

Gemeinnützigkeit des Vereins

Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft, Beiträge

- (1) Vollmitglieder des Vereins können natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützen und dessen Satzung anerkennen. Alle Vollmitglieder des Vereins genießen auf der Mitgliederversammlung Stimmrecht.
- (2) Die Vollmitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über Anträge auf Vollmitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Vollmitgliedschaft darf nur aus wichtigem Grund verwehrt werden. Wird

- die Zustimmung verweigert, kann die Bewerber*in die Mitgliederversammlung anrufen, die dann mit 2/3 Mehrheit über die Aufnahme entscheidet.
- (3) Zusätzlich besteht die Möglichkeit der Fördermitgliedschaft, welche sowohl natürlichen als auch juristischen Personen offen steht, die die Ziele des Vereins unterstützen und dessen Satzung anerkennen. Die Fördermitgliedschaft beschränkt sich auf finanzielle und ideelle Unterstützung.
 - (4) Die Fördermitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über Anträge auf Fördermitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
 - (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes oder durch Auflösung/ Aufhebung des Vereins. Mitglieder können jederzeit austreten. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
 - (6) Der Ausschluss eines Mitglieds kann insbesondere wegen grober Verletzung der Interessen und Ziele des Vereins und seiner Satzung oder bei einem Beitragsrückstand von mindestens einem Kalenderjahr erfolgen. Der Ausschluss kann nur erfolgen, wenn er bereits in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung angekündigt wurde. Er bedarf einer einfachen Mehrheit der Anwesenden. Dem betroffenen Mitglied muss zuvor die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden. Mit dem Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein erlöschen seine Rechte dem Verein gegenüber.
 - (7) Die Vollmitglieder haben einen Geldbeitrag zu leisten. Der Geldbeitrag ist jährlich zu erbringen und spätestens am 31. Juli des jeweiligen Jahres zur Zahlung fällig. Die Höhe des Geldbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung. Fördermitglieder zahlen in der Regel einen erhöhten Mitgliedsbeitrag, der in Absprache mit dem Vorstand festgelegt wird.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins. Der Mitgliederversammlung gehören sämtliche Mitglieder an. Ein Stimmrecht hat jedes Vollmitglied. Bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung sind Kooperationen im Sinne des § 2 (3) zu berücksichtigen.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 3 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. E-Mails gelten als Einladungsschreiben.
- (3) Anträge zur Tagesordnung erfolgen im Rahmen der durch den Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung. Anregungen und Anträge sind deshalb rechtzeitig in Textform beim Vorstand einzureichen, so dass diese bei Versand der Einladungen berücksichtigt werden können. Nachtragsanträge sind zulässig, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dem zustimmt.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mind. 20% aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß und fristgerecht eingeladen wurde. Beschlüsse und Wahlen werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes beschließt, offen durch Handaufheben getroffen, bzw. abgehalten. Beschlüsse und Wahlen erfordern eine Zustimmung von 2/3 der VersammlungsteilnehmerInnen. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Vereinszweckänderung können nur erfolgen, wenn sie in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt wurden.
- (6) Vorstand und bezahlte Mitarbeiter*innen geben jeweils anlässlich der ordentlichen Mitgliederversammlung Rechenschaft über ihre Arbeit. Die Mitgliederversammlung entlastet zudem den Vorstand.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Es steht ihm frei, aus den Teilnehmer*innen der Versammlung eine*n Versammlungsleiter*in wählen zu lassen. Die Versammlung wählt eine*n Protokollführer*in.

- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleiter*in und der Protokollführer*in unterschrieben werden muss. Das Protokoll muss die gefassten Beschlüsse und die Wahlergebnisse enthalten. Die Protokolle sind allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Vorstandsmitgliedern. Die Entscheidung über die Anzahl der Vorstandsmitglieder obliegt der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Es gelten die Bestimmungen von § 6, Abs. 5.
- (3) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der restliche Vorstand bis zur wirksamen Neuwahl den jeweiligen Nachfolger bzw. die Nachfolgerin kooptieren.
- (4) Die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist im Außenverhältnis bis zu einem Betrag von 500 Euro allein vertretungsberechtigt. Bei darüber hinaus gehenden Beträgen sind im Außenverhältnis zwei Vorstandsmitglieder nötig. Bei nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist jedes Vorstandsmitglied allein vertretungsberechtigt.
- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung obliegen.
- (7) Der Vorstand entscheidet im Konsens.
- (8) Die Beschlüsse des Vorstandes werden schriftlich protokolliert und von der Protokollführer*in unterzeichnet. Sie stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.
- (9) Der Vorstand kann einen wissenschaftlichen Beirat einberufen.
- (10) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
- (11) Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter*innen einstellen. Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung kann er eine Geschäftsführer*in (besonderen Vertreter nach §30 BGB) bestellen.
- (12) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch in Textform oder fernmündlich gefasst werden.
- (13) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 8 Kassenprüfung

- (1) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer*innen geprüft. Zur Wahl genügt eine einfache Mehrheit, die Amtszeit beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl der Kassenprüfer*innen ist zulässig.
- (2) Kassenprüfer*innen dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein, noch dürfen sie Angestellte des Vereins sein.
- (3) Die Kassenprüfer*innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen zu gleichen Teilen an die gemeinnützigen Vereine Bürgerinitiative für soziale Rehabilitation und zur Vorbeugung psychischer Erkrankungen e.V. und Gesellschaft für Wissenschaftsphilosophie e.V, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 10

Annahme der Satzung durch die Mitglieder

Die Satzung wurde in der vorliegenden Form durch die Gründungsmitglieder bei der Gründungsversammlung vom 06. April 2019 angenommen. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.